

Kindertagespflege

**Informationen für Eltern und
Tagesmütter/Tagesväter**

Vermittlung, Finanzierung, Qualifikation und Tätigkeit



Inhalt

1. Kindertagespflege im Rhein-Pfalz-Kreis	3
• Vermittlung und Beratung in der Kindertagespflege	
• Förderung durch den Rhein-Pfalz-Kreis	
• Kostenbeitrag der Eltern	
2. Kindertagespflege als gleichwertiges Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot.....	5
• Der Alltag in der Tagespflegestelle	
• Die Eingewöhnung	
3. Rahmenbedingungen zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.....	9
• Pflegeerlaubnis	
• Qualifikation der Kindertagespflegeperson	
4. Persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflege- person (Tagesmutter/-vater) und der Räumlichkeiten für die Tätigkeit in der Kindertagespflege.....	11
5. Kontaktaufnahme der Eltern mit der Tagesmutter/ dem Tagesvater.....	15
• Erstgespräch	
• Betreuungsvertrag	
6. Soziale Sicherung, Verdienstmöglichkeiten und berufliche Aspekte der Kindertagespflegeperson.....	18
7. Links und Literaturempfehlungen.....	22

1. Kindertagespflege im Rhein-Pfalz-Kreis

Vermittlung und Beratung

Die Fachstelle Kindertagespflege im Kreisjugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises vermittelt Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter / Tagesväter) an suchende Eltern. Sie berät in pädagogischen und rechtlichen Angelegenheiten der Kindertagespflege und informiert über die Finanzierung der Betreuung.

Kreisjugendamt, Referat 50 - Verwaltung Jugendamt, Planungsaufgaben -
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

Fachberatung und Vermittlung	
<ul style="list-style-type: none">• Bobenheim-Roxheim• Beindersheim• Birkenheide• Dannstadt-Schauernheim• Dudenhofen• Fußgönheim• Großniedesheim• Heßheim	<ul style="list-style-type: none">• Heuchelheim• Hochdorf-Assenheim• Kleinniedesheim• Lamsheim• Maxdorf• Rödersheim-Gronau• Römerberg• Schifferstadt
Zuständig: Kerstin Graber Telefon: 0621 5909-1341	Zimmer: A 134 Mail: kerstin.graber@kv-rpk.de
Fachberatung und Vermittlung	
<ul style="list-style-type: none">• Altrip• Böhl-Iggelheim• Hanhofen• Harthausen• Limburgerhof	<ul style="list-style-type: none">• Mutterstadt• Neuhofen• Otterstadt• Waldsee
Zuständig: Katja Marksteiner Telefon: 0621 5909-1070	Zimmer: A 107 Mail: katja.marksteiner@kv-rpk.de
Fachberatung und Vermittlung	
Zuständig: Sabine Asal-Frey Telefon: 0621 5909-1340	Zimmer: A 134 Mail: sabine.asal-frey@kv-rpk.de
Finanzierung der Kindertagespflege (Geldleistung an die Kindertagespflegeperson und Kostenbeitrag der Eltern)	
Buchstaben A - O: Frau Birgit Schillo Zimmer A 133, Tel.: 0621 59 09-1331, Mail: birgit.schillo@kv-rpk.de	
Buchstaben P - Z: Frau Andrea Schmidt Zimmer C 132, Tel.: 0621 / 5909 1321, Mail: andrea.schmidt@kv-rpk.de	

Förderung durch den Rhein-Pfalz-Kreis - Kostenbeitrag der Eltern

Alle im Rhein-Pfalz-Kreis lebenden Eltern, die berufstätig, in Ausbildung oder Arbeit suchend sind, sowie Eltern, deren Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstätte haben, können eine Förderung der Betreuung in Kindertagespflege beim Kreisjugendamt beantragen.

Antrag auf Festsetzung - Ermäßigung - Erlass des Kostenbeitrages nach § 23 Abs. 1 SGB VIII i.V.m § 90 SGB VIII.

Das Jugendamt prüft den Bedarf der Familie und zahlt im Falle einer Bewilligung eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Diese errechnet sich aus dem in der Satzung festgelegten aktuellen Stundensatz und der benötigten und bewilligten Wochenbetreuungszeit.

Für die Eltern wird ein Kostenbeitrag festgesetzt. Dieser ist abhängig von der Höhe des Familieneinkommens, der Anzahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld erhält und der Anzahl der Betreuungsstunden.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung unter [www.kv-rpk.de/Familie und Soziales/Kinder und Jugend/Kinderbetreuung/Kindertagespflege](http://www.kv-rpk.de/Familie%20und%20Soziales/Kinder%20und%20Jugend/Kinderbetreuung/Kindertagespflege)

Die Geldleistung des Jugendamtes wird auf Antrag gewährt und kann nach dem Antragseingang für längstens vier Wochen rückwirkend erfolgen. Die notwendigen Formulare erhalten Sie nach einem telefonischen oder persönlichen Beratungsgespräch und auf der Homepage.

Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Im Falle einer Förderung durch das Jugendamt sind die Eltern verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich alle Änderungen, die für das Tagespflegeverhältnis oder die Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern wesentlich sind, mitzuteilen.

Beratung und Unterstützung

Das Kreisjugendamt, Fachstelle Kindertagespflege, berät und unterstützt Eltern und Tagespflegepersonen (Tagesmütter/Tagesväter) in allen Belangen der Kindertagespflege.

In Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule werden jährlich eine Qualifizierungsmaßnahme für neue Kindertagespflegeperson sowie zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten für bereits tätige Personen angeboten.

Unter fachlicher Anleitung und Begleitung bietet die Kollegiale Beratung im Rahmen des Netzwerktreffens Austausch, Beratung und Information für tätige Kindertagespflegepersonen im Kulturhof Schrittmacher, Kirchenstraße 17, 67125 Dannstadt-Schauernheim.

Die Termine für die Netzwerktreffen und Fortbildungen stehen im aktuellen Fortbildungsheft, das auch auf der Homepage der Kreisverwaltung zu finden ist:

[www.kv-rpk.de/Familie und Soziales/Kinder und Jugend/Kinderbetreuung/Kindertagespflege](http://www.kv-rpk.de/Familie%20und%20Soziales/Kinder%20und%20Jugend/Kinderbetreuung/Kindertagespflege)

2. Kindertagespflege als gleichwertiges Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde in Deutschland im Jahr 2005 neu geordnet (§ 22-24 und § 43 SGB VIII).

Es wurden Fördergrundsätze formuliert, die sowohl für Tageseinrichtungen als auch für Kindertagespflege gelten (gemeinsamer Förderauftrag).

Die Kindertagespflege wurde damit zu einem Angebot aufgewertet, das dem der Tageseinrichtung gleichwertig sein soll.

Der Alltag in einer Kindertagespflegestelle

Die Tagespflege wird mehrheitlich als Betreuungsform für Kinder unter zwei Jahren genutzt. Für Kinder im Kindergartenalter wird die Betreuung in Kindertagespflege ergänzend zu den Tagesstätten gebraucht, wenn deren Öffnungszeiten nicht mit den Arbeitszeiten der Eltern übereinstimmen. Wenn für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres keine ausreichende institutionelle Tagesbetreuung zur Verfügung steht, kann die Kindertagespflege auch hier zusätzlich benötigte Betreuungszeiten abdecken.

Die Kindergruppe der Kindertagespflegestellen kann in Rheinland-Pfalz nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder umfassen. In den meisten Fällen sind es im privaten Haushalt der Betreuungsperson oder im Haushalt der Eltern zwei bis drei Kinder.

Die Tagespflegepersonen betreuen oft auch eigene Kinder mit. Von Säuglingen bis hin zu Schulkindern sind alle Altersstufen in der Kindertagespflege vertreten.

Die begrenzte Anzahl von Kindern erlaubt den Betreuungspersonen, sich Zeit für die einzelnen Kinder zu nehmen und individuell auf sie einzugehen.

Der Betreuungsort Privathaushalt ermöglicht die Gestaltung eines Tagesablaufs, der an der alltäglichen Lebensführung orientiert ist. Alltagstätigkeiten wie Einkaufen, Kochen, Putzen, Gartenarbeit etc. können so gestaltet werden, dass sie Kindern vielfältige Möglichkeiten zur Beteiligung und Lernanregungen mit „Echtheitscharakter“ bieten.

Das kommt dem gesetzlich vorgeschrieben Bildungs- und Erziehungsauftrag entgegen. Es müssen keine künstlichen Lernsituationen arrangiert werden.

Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Kindertagespflege angemietet oder genutzt werden, unterliegen den gleichen kindgerechten Ausstattungskriterien wie Räume im familiären Bereich und erhalten auch nur dann die benötigte Erlaubnis.

Der Kontakt zwischen Eltern und Betreuungsperson ist in der Betreuungsform Kindertagespflege in der Regel näher und kann persönlicher als in einer institutionellen Betreuungssituation gestaltet werden.

Der familiäre Rahmen der Kindertagespflege wird als zusätzliches Plus erlebt: Gerade Alleinerziehende oder Eltern von Einzelkindern beschreiben die Tagespflege als willkommene Möglichkeit, ihr Kind in nahen Kontakt mit einer zusätzlichen Familie zu bringen.

Viele Eltern begrüßen die „Erziehungspartnerschaft“ mit der Betreuungsperson und erleben diese als Unterstützung im Umgang mit dem eigenen Kind.

Die Betreuungszeiten können Eltern und Kindertagespflegeperson meist individuell vereinbaren. Die Kinder sind deshalb oft unterschiedlich lange und auch nicht unbedingt jeden Tag in der Kindertagespflegestelle.

(„Kinder in der Tagespflege“ Grundlagen und Praxiswissen von Karin Weiß, Herder-Verlag, 2007)

Eingewöhnung

Die Tagesmutter als Bindungsperson

Babys und Kleinkinder können Bindungsbeziehungen zu mehreren Personen entwickeln. Das Kind braucht *Gelegenheit* zu regelmäßigem nahen Kontakt. Die Bindungsbeziehungen sind unabhängig voneinander. Eine gute Eltern-Kind-Bindung verschlechtert sich nicht durch die Betreuung in einer Tagesstätte oder bei einer Tagesmutter. Aus Sicht der Bindungsforschung spricht heute nichts mehr gegen eine frühe Betreuung eines Kindes außerhalb der Familie, wenn die Qualität gut ist.

Eine sorgfältige Eingewöhnung unterstützt diese Entwicklungsaufgabe eines Kleinkindes.

Eltern begleiten ihr Kind einige Tage zur Betreuungsperson. Ihre Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen „sicheren Hafen“ zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann, wenn es sich überfordert fühlt. Wenn Mutter, Vater oder eine andere Bezugsperson im Raum anwesend sind, hat es alles was es braucht und kann auf dieser Basis Ausflüge in die neue Welt machen. Die Bezugsperson kann das Kind im Umgang mit der Tagesmutter, bei seiner Erkundung der neuen Umgebung und beim Spiel mit den anderen Kindern beobachten.

Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr suchen den Schutz und den Körperkontakt ihrer Bezugspersonen, wenn sie etwas ängstigt oder irritiert. Durch das Halten des Kindes oder durch bloßen Blickkontakt kann das Kind sein inneres Gleichgewicht wieder finden. In der ersten Zeit wird das der Tagespflegeperson noch nicht möglich sein. Eltern, die ihr Kind in der Eingewöhnungszeit begleiten, akzeptieren die Schutzsuche ihres Kindes und drängen es nicht sich schnellstmöglich zu lösen. Sobald eine Bindung zur Betreuungsperson entstanden ist, wird das Kind den Trost und die Aufmunterung dieser annehmen können. Es wird dann in der Lage sein, auf die Anwesenheit von Mutter oder Vater in der Kindertagespflegestelle zu verzichten.

Die neue Umgebung

Das Erforschen der neuen Umgebung wird von dem einen Kind vorsichtig und zögerlich angegangen. Ein anderes Kind wendet sich forsch und ohne Bedenken allem Neuen zu. Das Temperament und die Vorerfahrungen des Kindes bestimmen sein Verhalten. Eltern und Tagespflegeperson akzeptieren die Vorgehensweise und das Tempo des Kindes.

Dauer der Eingewöhnungszeit

Sicherheitshalber sind vier bis sechs Wochen vor dem Beginn der Berufstätigkeit des Elternteils als Eingewöhnungszeit in die neue Lebenssituation einzuplanen. Um eine Überforderung zu vermeiden, sollte diese Zeit nicht mit weiteren Veränderungen in der Familie (z.B. Geburt oder Schuleintritt eines Geschwisterkindes, Umzug oder ähnliche Ereignisse) zusammenfallen.

Eine Erkrankung beeinträchtigt das Interesse und die Fähigkeit des Kindes sich mit der neuen Umgebung auseinander zu setzen. Eltern und Tagespflegeperson orientieren sich bei der Entscheidung über die Dauer der Begleitung am Verhalten des Kindes. Nach einem ersten kurzen Fernbleiben am 3. oder 4. Tag sollte sich die Bezugsperson von Beginn der zweiten Woche an zunächst für kurze, allmählich länger werdende Zeiten verabschieden, jedoch unbedingt in der Nähe und erreichbar bleiben, um zur Stelle zu sein, wenn die Tagespflegeperson ein Problem mit dem Kind nicht lösen kann. Es genügt, wenn das Elternteil mit dem Kind in den ersten Tagen für ein oder zwei Stunden bei der Tagesmutter ist.

Montags nie!

Eine Devise für alle neuen Aktivitäten in der Eingewöhnung. Dies gilt besonders für das Schlafen legen und das erste Alleinbleiben in der neuen Umgebung. Kindern fällt es am Wochenbeginn besonders schwer, sich wieder in der noch nicht hinreichend vertrauten Umgebung zu Recht zu finden. Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson das Kind im Ernstfall trösten kann und es sich auch nach anfänglichen Tränen beim Abschied beruhigt, wenn die Bezugsperson gegangen ist.

Abschied

Eltern sollten niemals von der Betreuungsperson fortgehen, ohne sich von ihrem Kind verabschiedet zu haben. Sie müssen damit rechnen, dass das Kind sie nicht mehr aus den Augen lassen wird und sich an sie klammert, um ein unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

Ein Kind darf zeigen, dass es ihm schwierig ist die geliebte Bezugsperson gehen zu lassen. Sobald die Eingewöhnungszeit abgeschlossen ist und das Kind eine vertrauensvolle Beziehung zur Tagespflegeperson aufgebaut hat, wird es sich rasch trösten lassen und die Zeit in guter Stimmung in der Kindertagespflegestelle verbringen.

(„Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen.“ FIPP-Verlag Berlin 1990)

3. Rahmenbedingungen zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Ein Kindertagespflegeverhältnis ist erlaubnispflichtig, wenn ein Kind von einer Person mehr als 15 Stunden wöchentlich während eines Teil des Tages betreut wird (keine Vollzeitpflege). Die Betreuung erfolgt gegen Entgelt, regelmäßig und ist auf längere Zeit angelegt (länger als drei Monate).

Der Ort der Betreuung kann entweder in den Räumen der Betreuungsperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Eltern liegen. Bei Letzterem wird die Tagesmutter als „Kinderfrau/Kinderbetreuerin“ bezeichnet.

Um den Charakter der Familienbetreuung zu bewahren, ist die Kinderbetreuung mit mehr als fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern (Großtagespflegestelle) in Rheinland-Pfalz nicht gestattet. Auch wenn Kindertagespflegepersonen zusammen arbeiten, darf die Anzahl der betreuten Kinder fünf nicht übersteigen.

Die Kindertagespflegeperson, welche Kinder in ihrem Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen betreut, benötigt eine Pflegeerlaubnis, die durch das Kreisjugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises zu erteilen ist, diese kann bis zu 5 Jahre gültig sein. Vor der Erlaubniserteilung wird die Geeignetheit der Betreuungsperson und der Räumlichkeiten festgestellt. Die Räume müssen über eine kindgerechte Ausstattung verfügen. Vorbeugende Maßnahmen zum Unfallschutz und die Einhaltung der Hygienevorschriften werden eingefordert. Die Betreuung in angemieteten Räumen unterliegt den gleichen Regelungen. Baurechtliche Grundlagen sind zu berücksichtigen (Nutzungsrecht für Kindertagespflege, Brandschutz).

Sollen mehr als 5 Kinder in einer Gruppe betreut werden, handelt es sich in Rheinland-Pfalz nicht um Kindertagespflege im eigentlichen Sinne, sondern um eine Kindertageseinrichtung, für die andere gesetzliche Regelungen gelten. Es muss eine Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt erteilt werden, die Betreuung muss durch pädagogische Fachkräfte erfolgen (www.lsjv.rlp.de).

Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:

- Fachliche Qualifikation für die Kindertagespflege
(Siehe nächster Abschnitt „Qualifikation“)
- Persönliche Eignung
- Ärztlicher Gesundheitsnachweis
- Erweitertes Führungszeugnis von allen volljährigen Haushaltsmitgliedern.
- Hausbesuch der Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten nach der Überprüfung durch das Kreisjugendamt einen Bescheid über die Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Eltern können sich diesen Bescheid vorlegen lassen oder fragen im Zweifelsfall bei der Fachstelle Kindertagespflege des Rhein-Pfalz-Kreises nach.

Qualifikation für Kindertagespflegepersonen

Tagesmütter oder Tagesväter haben unterschiedlichste berufliche Ausbildungshintergründe. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege setzt eine Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme voraus.

Die Tagespflegeperson soll „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen“ hat (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

Als inhaltlicher Maßstab für diese Qualifizierungsmaßnahmen werden die vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband für Kindertagespflege entwickelten Konzepte angesehen.

Zusammen mit der Kreisvolkshochschule bietet das Jugendamt im Rhein-Pfalz-Kreis in regelmäßigen Abständen eine Qualifizierungsmaßnahme an. Als Lehrplan dient das vom DJI entwickelte „Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“.

Die **tätigkeitsvorbereitende** Grundqualifizierung beinhaltet 160

Unterrichtseinheiten (UE) mit je 45 Minuten sowie 80 Stunden Praktikum in einer Kindertagesstätte und bei einer Kindertagespflegeperson. Zusätzlich erfolgt eine Schulung in Erste Hilfe am Säugling und Kleinkind sowie eine Hygieneschulung durch das Gesundheitsamt. Anschließend kann eine vorläufige und befristete Pflegeerlaubnis erteilt werden und es kann mit der Kindertagespflegebetreuung begonnen werden.

Die Qualifizierung setzt sich **tätigkeitsbegleitend** mit 140 weiteren UE fort, in der in enger Theorie- und Praxisverzahnung die Kompetenzen weiterentwickelt werden.

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme mit 300 UE kann die reguläre Pflegeerlaubnis beantragt werden.

Die Qualifizierung vermittelt theoretisches und praktisches Wissen aus den Themenkomplexen:

- **Frühpädagogik** - Förderauftrag, Bildung, Kinderrechte und Kinderschutz, Eingewöhnung, Abschied, Hygiene, Ernährung, Gesundheit, Sicherheit, Unfallschutz, Erziehung und Erziehungsstile.
- **Aufbau Kindertagespflegestelle** - Rechtliche Grundlagen, Grundlagen der Selbständigkeit, Erarbeitung eines Businessplans, Buchhaltung, Organisation, Vertragsgestaltung, Entwicklung einer Konzeption.
- **Kursrahmung und -reflexion** - Kompetenzen in der Kindertagespflege, Vernetzung, Kommunikation, Planung und Nachbereitung der Praktika, Ressourcen und Kraftquellen. Während der tätigkeitsbegleitenden Phase: Erfahrungsaustausch, Reflexion, Wissensvertiefung und Überarbeitung des pädagogischen Konzeptes.

Die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung endet mit einem Kolloquium, in dem das im Kurs erarbeitete pädagogische Konzept und Erläuterungen zu den pädagogischen Schwerpunkten der Teilnehmer/innen vorgestellt werden. Bei erfolgreicher Beendigung der tätigkeitsvorbereitenden und der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung können die Teilnehmer ein Abschlusszertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege erhalten.

Die weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung erfolgt für alle Kindertagespflegepersonen durch die Teilnahme am Fortbildungsangebot mit jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten.

Regelmäßige Netzwerktreffen bieten unter Anleitung und Beratung der pädagogischen Fachkräfte die Möglichkeit zur kollegialen Beratung und zum Erfahrungsaustausch.

Der Qualifizierungslehrgang für Kindertagespflegepersonen im Rhein-Pfalz-Kreis und das Fortbildungsangebot werden maßgeblich durch das Programm „Zukunftschance Kinder“ vom Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz mitfinanziert.

4. Persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegepersonen (Tagesmutter/-vater) für die Tätigkeit in der Kindertagespflege

Persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten:

- gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit,
- physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit,
- Selbstsicherheit,
- Selbstverantwortung, Kenntnis der eigenen Grenzen,

- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, Strukturierung des Tagesablaufs),
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein,
- Kontaktfreude, Kommunikationsfähigkeit,
- Beziehungsfähigkeit,
- Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit, konstruktiver Umgang mit Konflikten und Kritik,
- Fähigkeit, sich hinreichend in deutscher Sprache ausdrücken zu können.

Fachinteresse und fachliche Kompetenz:

- Bereitschaft zur Qualifikation,
- Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson,
- Bereitschaft, Beratung anzunehmen und Empfehlungen umzusetzen,
- Bereitschaft, eigene biographische Erfahrungen zu reflektieren,
- aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen,
- Umsetzung von Fachwissen.

Spezielle Schlüsselkompetenzen für den Förderauftrag der Kinder:

- Bereitschaft an fachlichen Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen - jährliche Fortbildungsteilnahme mit pädagogischem Inhalt (mindestens 20 Unterrichtseinheiten, 1 UE = 45 Min.) , Auffrischung Erste-Hilfe nach zwei Jahren, Hygieneschulung nach fünf Jahren,
- Interesse für Bildungs- und Interaktionsprozesse,
- Fähigkeit zum aufmerksamen Wahrnehmen, Verstehen und Erklären ausbilden,
- Bereitschaft, eigenes berufliches Handeln und Erfahrung kritisch zu reflektieren und zu bearbeiten,
- Bereitschaft zur Entwicklung einer professionellen Betreuungstätigkeit.

(tmBV 2002/2005; Schmid/Wiesner 2005)

Hausbesuch

Die persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson ermitteln die Fachkräfte des Jugendamtes im Rahmen eines persönlichen Erstgespräches und eines Hausbesuchs.

Eigene Erfahrungen der Kindertagespflegeperson werden thematisiert:

- Erfahrungen im Umgang mit Kindern,
- familiäre Situation,

- Beweggründe für die Tätigkeit in der Kindertagespflege,
- Erwartungen,
- Erziehungsvorstellungen,
- Perspektiven, berufliche Möglichkeiten und Einkommen in der Kindertagespflege.

Beim Hausbesuch wird die räumliche Geeignetheit überprüft.
Es besteht die Gelegenheit die anderen Haushaltsmitglieder kennen zu lernen.

Die Kindertagespflege in den eigenen Räumen nimmt Einfluss auf das gesamte Familiensystem. Die Veränderungen müssen gut vorbereitet werden.

Klärende Fragen vor dem Beginn der Kindertagespflege

- Was bedeutet die Kindertagespflege für die Kindertagespflegeperson und deren Familie?
- Sind der Partner und die eigenen Kinder einverstanden?
- Ist die Tagesmutter, der Tagesvater bereit, die Familie und das Zuhause zu öffnen?
- Wo haben die Tageskinder ihren Platz neben den eigenen Kindern?
- Wie stellt sich die Kindertagespflegeperson die Umsetzung der Tätigkeit, als im Haushalt arbeitende Tagesmutter/-vater vor?
- Ist der Vermieter mit der Betreuung von Kindern in den angemieteten privaten Wohnräumen einverstanden?

Kindgerechte Räumlichkeiten und Ausstattung

Eine Tagespflegeperson muss über „kindgerechte Räumlichkeiten“ verfügen (§23 SGB VIII).

Die Fachkräfte des Jugendamtes achten auf

- die Einhaltung der Sicherheitsstandards in allen den Kindern zugänglichen Innen- und Außenräumen,
- die Erfüllung hygienischer Erfordernisse,
- ausreichend Platz für Bewegung, Spiel, Ruhe und Rückzug,
- die Möglichkeit des Spielens und Erkundens im Freien.

Muss-Kriterien "kindgerechter Räumlichkeiten" in der Kindertagespflege

- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen und dem entsprechenden Platz.

- Räume und Ausstattung sind dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder angemessen.
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet.
- Die Wohnung erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards.
- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen.
- Die Wohnung bietet dem Kind genügend Raum zum Spielen und Ausleben seines Bewegungsdranges.
- Die Wohnung stellt geeigneten Raum zum Rückzug (z.B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben) zur Verfügung.
- Die Räume, in denen die Betreuung der Kinder stattfindet, sind rauchfrei.
- Die Spielmaterialien ermöglichen dem Alter und dem Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und -anregende Erfahrungen.

Ausleihe von Ausstattungsgegenständen

Der Rhein-Pfalz-Kreis verfügt über einen sehr gut ausgestatteten Gerätepool. Alle Artikel können kostenfrei von den Kindertagespflegepersonen entliehen werden. Zur Verfügung stehen Einzel- und Mehrlingskinderwagen sowie Fußsäcke, Babyphone, Reisebetten, Autositze, diverse Tür-, Treppen- und Kaminschutzgitter, Herd- und Backofenschutz, Hochstühle, Laufgitter, Wickelauflagen, Kinderbücher, Spielmaterialien wie z.B. Puppen, Puppenwagen, Kugelbahnen sowie Laufräder und Roller für Einjährige.

Welche unternehmerischen Fähigkeiten braucht eine Kindertagespflegeperson?

- Überblick über Angebot und Nachfrage im eigenen Einzugsgebiet verschaffen.
- Leistungsangebot entwickeln: Wodurch zeichnet sich das Angebot aus? Welche Kinder bzw. welche Eltern sollen angesprochen werden?
- Informationsmappe anlegen: ein pädagogisches Konzept und die Beschreibung eines Tagesablaufes geben Eltern einen Eindruck von der Tagespflegestelle.
- Wie hoch müssen die Einkünfte sein, um davon leben zu können?
- Wie hoch dürfen die Einnahmen sein, damit Versicherungsgrenzen nicht überschritten werden?
- Wie viele Kinder kann und will die Betreuungsperson maximal aufnehmen: - räumliche Möglichkeiten, pädagogischer Anspruch, Schwankungen in der Auslastung einkalkulieren.

- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Behörden: Belege und Verträge ablegen, mit Versicherungen, Krankenkassen, Finanzämtern kommunizieren.
- Aktiv vielfältige Informationen einholen über Gesetze, Vorschriften und Neuerungen.
- Bewältigung von Planungs- und Organisationsaufgaben wie Zeitmanagement und Haushaltsplanung.
- Professionelles Auftreten: das eigene Angebot gut nach außen vertreten können, Gespräche in die Hand nehmen und strukturieren.

5. Kontaktaufnahme der Eltern mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater

Nach einem persönlichen oder telefonischen Beratungsgespräch erhalten die Eltern von der Fachstelle Kindertagespflege die Kontaktdaten von Kindertagespflegepersonen, die den jeweiligen Betreuungsbedarf abdecken könnten. In der Regel nehmen die Eltern dann selbst Kontakt mit der Person auf. Es ist wichtig, bereits vor Beginn der Tagespflege möglichst viele Einzelheiten zu besprechen. Unstimmigkeiten können so im Vorfeld diskutiert und gemeinsame Lösungswege gesucht werden:

- Verfügt die Betreuungsperson über eine Qualifikation? Wie erfahren ist sie in der Kinderbetreuung?
- Wie viele eigene und betreute Kinder gibt es im Haushalt der Betreuungsperson? Wie alt sind diese und ist die Aufnahme weiterer Kinder geplant?
- Passen die benötigten Bring- und Abholzeiten zum Angebot der Kindertagespflegestelle?
- Lassen sich Vereinbarungen für Urlaub und Krankheit treffen?
- Passen die finanziellen Vorstellungen zueinander?
- Eltern geben die wichtigsten Informationen über ihr Kind/ihre Kinder weiter: Alter, Geschlecht, Besonderheiten wie z.B. Allergien und Erkrankungen.
- Gibt es Haustiere im Haushalt der Betreuungsperson?
- Wird im Haushalt geraucht?
- Sind gesundheitliche Probleme (z.B. Allergien) des Kindes zu berücksichtigen?

Wenn die Eltern und die Kindertagespflegeperson im Erstkontakt einen positiven Eindruck voneinander haben, vereinbaren sie ein Gespräch in den Räumlichkeiten,

in denen das Kind betreut werden soll. Vor dem Vertragsabschluss ist ein Kennenlernen zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Kind notwendig.

Eltern und Betreuungsperson sollten unbedingt einen schriftlichen Vertrag abschließen, auch wenn sich beide gut kennen. Häufig ist der Vertragsabschluss der Moment, an dem Probleme und Wünsche erst klar werden.

Orientierungshilfen für das Erstgespräch

Wohnung, Umgebung, Spielmöglichkeiten

- Vorstellung der Räumlichkeiten und der Familienmitglieder,
- Beschreibung des Wohnumfeldes: Möglichkeiten für den Aufenthalt im Freien, Nutzung von Garten, Hof, Spielplatz, Park, Feld, Wald u.a.
- Vorstellung vom Tagesablauf, vom pädagogischen Konzept, der Begleitung im Alltag und der Förderung der Entwicklung.

Organisatorisches

- Regelung der Eingewöhnungszeit, in der ein Elternteil zusammen mit dem Kind zur Betreuungsperson geht.
- Besprechung der Bring- und Abholzeiten einzelner Tage - mögliche Veränderungen und Ausnahmen sind zu bedenken.
- Finanzierung des Betreuungsplatzes während des Urlaubs der Eltern und dem Urlaub der Betreuungsperson oder bei krankheitsbedingtem Betreuungsausfall - gibt es eine Vertretungsregelung?
- Alle Einzelheiten der Bezahlung: Höhe, Mischfinanzierungen zwischen Jugendamt und den Kindseltern, Umfang der Leistungen, Kürzungen, Erhöhungen, Zuschläge.

Gewohnheiten im Tagesablauf des Kindes

- Essen: Was isst das Kind gerne? Reagiert es auf bestimmte Nahrungsmittel empfindlich? Wie soll mit Süßigkeiten verfahren werden? Trinkt das Kleinkind aus der Flasche oder isst es mit dem Löffel selbständig? Wer besorgt und zahlt eine Spezialnahrung oder besonders teure Lebensmittel?
- Schlafen: Wann, wie oft und wie lange schläft das Kind während der Betreuungszeit und welches Einschlafritual braucht es? Welche Regelungen gibt es dazu in der Tagespflegestelle?

- Sind Wechselwäsche, Windeln und Pflegeutensilien von den Eltern mitzugeben oder ist das in der Tagespflegestelle vorhanden und es ist ein zusätzlicher Betrag von den Eltern zu entrichten?
- Spielgewohnheiten: Was mag das Kind besonders gerne, was nicht? Darf es mit verschiedenen Materialien in Kontakt kommen? Kann es sich schmutzig machen?
- Sauberkeit: Toilettengewohnheiten, Zähne putzen, Hände waschen, Besonderheiten.
- Umgang: Was darf das Kind, was keinesfalls? Welche Ängste, Angewohnheiten, Vorlieben hat es? Was beruhigt das Kind? Wie sollen Konflikte gelöst werden? Legen die Eltern Wert darauf, dass kein Waffenspielzeug verwendet wird?
- Bei Schulkindern: In welche Schule geht das Kind? Hat es spezielle Schwierigkeiten? Welche Hilfe ist bei den Hausaufgaben nötig? Kann das Kind fernsehen? Wie soll mit Computerspielen umgegangen werden?
- Kindertagespflegepersonen versichern den Eltern, dass das Kind keinesfalls handgreiflich oder durch andere erniedrigende Konsequenzen bestraft wird.

Verhalten im Krankheitsfall

- Kopie des Impfpasses und die Krankenkassendaten bei der Tagesmutter hinterlegen.
- Die Notwendigkeit eines Besuches beim Arzt muss geregelt sein sowie das Vorgehen der Tagesmutter/des Tagesvaters bei einem Notfall. Wenn das von beiden Seiten gewünscht wird, können Eltern der Tagesmutter im Rahmen des Betreuungsvertrages eine Vollmacht für den Besuch der von den Eltern festgelegten Ärzte ausstellen.
- Medikamente sollte die Betreuungsperson dem Kind ausschließlich aufgrund einer ärztlichen Verordnung verabreichen.

Betreuungsvertrag

Der Abschluss eines privatrechtlichen, schriftlichen Betreuungsvertrags zwischen der Kindertagespflegeperson und Eltern ist zu empfehlen, um klare Vereinbarungen festzuhalten und das Konfliktrisiko zu minimieren.

Es empfiehlt sich auf die Regelung folgender Punkte zu achten:

- Personalien der Erziehungsberechtigten und des Kindes,
- Erreichbarkeit der Eltern während der Arbeitszeiten,
- Abholberechtigte,
- Beginn und zeitlicher Umfang der Tagespflege,

- Ort der Betreuung,
- Honorar / Vergütung,
- Urlaub der Tagespflegeperson, Verhinderung und Vertretung,
- Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen, Arztbesuche des Kindes,
- Ernährung und Körperpflege des Kindes,
- besondere gesundheitliche Aspekte beim Kind,
- Schweigepflicht der Tagespflegeperson und der Erziehungsberechtigten,
- Kündigung des Betreuungsvertrages,
- Unfall- und Haftpflichtversicherung,
- Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten.

Musterverträge können beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (www.bvktp.de) und über das Kreisjugendamt bezogen werden.

6. Soziale Sicherung, Verdienstmöglichkeiten und berufliche Aspekte der Kindertagespflegeperson

Soziale Sicherung und Steuer

Der individuellen Rechtsstatus einer Tagesmutter hängt davon ab, ob sie die Kindertagespflege als selbständige Tätigkeit oder als abhängige Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis ausübt.

Selbständig

Die Kindertagespflege als selbständige Tätigkeit im Haushalt der Tagespflegeperson ist die am meisten verbreitete Betreuungsform. Diese ist für die Abwicklung aller sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

Die Vergütung bzw. „laufende Geldleistung“ der Tagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt und setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII wie folgt zusammen:

- Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand.
- Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung zur Alterssicherung.
- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(Informationen zu den aktuellen Sätzen auf www.rhein-pfalz-kreis.de)

Alle Einkünfte aus der Kindertagespflege (aus öffentlicher Jugendhilfe und von privater Seite) müssen beim Finanzamt angezeigt werden. Einkommenssteuer ist zu zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag von derzeit 9.408 € (2020) bei Ledigen und von 18.816 € (2020) bei zusammen veranlagten Ehegatten übersteigt.

Steuerfrei bleiben die vom Jugendhilfeträger geleisteten Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken und Pflegeversicherungsbeiträge (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2016).

Steuerrechtlich maßgeblich ist bei der selbständigen Tätigkeit der Gewinn. Dieser wird durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen ermittelt. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten. Die Tagespflegeperson weist die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben nach oder sie kann eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen: Die Pauschale beträgt monatlich 300 € pro ganztags betreutem Kind (40 Wochenstunden oder mehr). Bei einer Teilzeitbetreuung ist die Pauschale zeitanteilig zu ermitteln.

Findet die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht geltend gemacht werden. Es sind die tatsächlichen Kosten darzulegen. Das gleiche gilt in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen.

Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist nicht notwendig (§6 GewO).

Rentenversicherung

Wenn die Einkünfte der Kindertagespflegeperson nach Abzug der Betriebskostenpauschale (pro Kind und Monat) 450,-€ überschreiten, sind diese rentenversicherungspflichtig (§ 2 SGB VI).

Sie müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden oder über deren Homepage ein entsprechendes Formular (V020) herunterladen und ausfüllen (www.deutsche-rentenversicherung.de).

Die Hälfte des angemessenen Beitrages wird vom Kreisjugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises erstattet.

Kranken- und Pflegeversicherung

Selbständige Kindertagespflegepersonen können je nach Einkommenshöhe entweder über den Ehepartner familienversichert oder freiwillig krankenversichert sein.

Für die beitragsfreie gesetzliche Familienversicherung gilt eine jährlich geänderte monatliche Einkommensgrenze: für 2020 - 445,00-€.
Unverheiratete Kindertagespflegepersonen und solche, die diese Einkommensgrenzen übersteigen, müssen sich freiwillig versichern.
Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 1.061,67 € müssen sie nur den allgemeinen Mindestbeitrag für freiwillig versicherte Mitglieder von derzeit 181,01 € bzw. 187,38 € (mit Krankengeldanspruch) pro Monat für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Dazu kommt je nach Krankenkasse ggf. ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag und bei Kinderlosen für die Pflegeversicherung ein Zuschlag von 0,25%.
Liegt das Arbeitseinkommen über der Mindestbemessungsgrundlage, bilden das nachgewiesene Arbeitseinkommen (ggf. zzgl. weiterer beitragspflichtiger Einnahmen) die Grundlage der Beitragsberechnung.
Die Hälfte des angemessenen Beitrags bekommt die Kindertagespflegeperson vom Kreisjugendamt erstattet.

Abhängig Beschäftigt

Eltern sind bei Tätigkeit einer Kinderbetreuerin in ihrem Haushalt die Arbeitgeber. Die Kinderbetreuerin ist weisungsgebunden und schließt mit den Eltern der zu betreuenden Kinder einen Arbeitsvertrag ab. Die Eltern erstatten als Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Anstellung kann bis 450 € im Rahmen eines sogenannten „Minijobs“, bis 1.300 € in dem sogenannten Übergangsbereich erfolgen oder sie wird als herkömmliche sozialversicherungspflichtige Tätigkeit definiert. Es ist seit 2015 die Regelung zum gesetzlichen Mindestlohn zu beachten.
Kindertagespflegepersonen können im Falle der Anstellung, ihren Anspruch auf die hälftige Erstattung der Kranken- und Rentenversicherung durch das Jugendamt, an die Eltern abtreten.

Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).
Zuständig ist die BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (www.bgw-online.de).

Die Höhe des Beitrages beläuft sich auf ca. 103 € jährlich.

Kindertagespflegepersonen, die vom Jugendamt bezahlt werden, erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen zu 100% erstattet. Kinder in Kindertagespflege sind gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII).

Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegperson

Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten wird in der Kindertagespflege auf die Betreuungspersonen übertragen (§23 SGB VIII).

Für Personen- oder Sachschäden, die aus der Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, haftet die Tagespflegeperson. Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung innerhalb oder außerhalb des elterlichen Hauses stattfindet. Die Privat- bzw. Familienhaftpflichtversicherung sollte die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit einschließen, andernfalls muss der Versicherungsschutz erweitert werden. Folgende Schäden müssen abgesichert sein:

- Schäden, die am Kind selbst entstehen (Personenschäden).
- Schäden, die das Kind außenstehenden Dritten zufügt (Sach-, Vermögensschäden).
- Schäden, die der Betreuungsperson, den Familienangehörigen, weiteren Tageskindern oder Besuchern durch das Kind entstehen (z.B. das Kind zieht einen heißen Topf vom Herd und verbrüht die Betreuungsperson oder ein anderes Tageskind).

Der Versicherungsschutz tritt ein, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht zu dem Schaden geführt hat. Schäden im Haushalt, für die das Tageskind verantwortlich ist, sind nicht versicherbar, da das Tageskind hier den Status eines eigenen Kindes erhält. Hierfür müssen private Regelungen getroffen werden, die in der Betreuungsvereinbarung festgelegt werden sollten.

Quellen: „Kindertagespflege - eine neue berufliche Perspektive“
Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend Bezugsstelle:
www.bmfsfj.de Mail: publikationen@bundesregierung.de
„Was bleibt?! - Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für
Tagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen“
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.,
Bezugsstelle: www.paritaet.org Mail: info@paritaet.org

Links/ Literaturempfehlungen:

www.handbuch-kindertagespflege.de

www.bvktp.de (Bundesverband Kindertagespflege)

www.esf-regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege/index_ger.html

Das Aktionsprogramm **Kindertagespflege** begleitet und fördert den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung.

- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“
Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Rheinland-Pfalz, Beltz Verlag
- „Im Frühlicht“ Die ersten drei Lebensjahre als Bildungszeit
Ein Film von Donata Elschenbroisch und Otto Schwarzer
Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(E-Mail: publikationen@bundesregierung.de)
- „ZeT“ Zeitschrift für Tagesmütter und -väter, Kallmeyer Verlag
(info@kallmeyer.de)
- „Recht und Steuern in der Kindertagespflege“ Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis. I. Vierheller und C. Teichmann-Krauth
- "Kindertagespflege Arbeitsbuch für Tagesmütter und Tagesväter",
Cornelsen Verlag
- Kindertagespflege-Skala, Verlag Das Netz
- „Die ersten Tage - ein Modell zur Eingewöhnung in Krippe und Tagespflege“
Hans-Joachim Laewen, Beate Andres, Eva Hedervari, Beltz Verlag
- „Vorbereitete Umgebung für Babys und kleine Kinder“ Handbuch für Familien, Krippen und Krabbelstuben
Margret von Allwörden, Marie Wiese, Pikler Gesellschaft Berlin
- „Rohstoff Intelligenz - Frühkindliche Bildung“ von Elisabeth C. Gründler,
Cornelsen Verlag
- „Mit Riesenschritten in die Autonomie - Kleinkinder auf dem Weg in die Selbständigkeit“ von Susanne Viernickel und Petra Völkel, Bildungsverlag EINS
- „Bildung unter drei in der Kindertagespflege“ von Jutta Hinke-Ruhnau,
Klett Verlag
- "Der Praxisratgeber für die professionelle KTP - von A wie Anmeldung bis Z wie Zusammenarbeit" (mit CD-ROM), Verlag an der Ruhr
- "Praxis Kindertagespflege - Raumgestaltung /Ein Praxisbuch mit Tipps, Beispielen u. Materialien", Cornelsen Verlag
- "Praxis Kindertagespflege - Elternarbeit", Cornelsen Verlag
- "Kompetenzprofil Kindertagespflege in den ersten drei Lebensjahren",
Cornelsen Verlag

Raum für Notizen:

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Fachstelle Kindertagespflege
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen
0621 5909-1340 / 1341 / 1070
kerstin.graber@kv-rpk.de;
sabine.asal-frey@kv-rpk.de;
katja.marksteiner@kv-rpk.de

